

# **Textfestsetzungen -Vorentwurf-**

## Textfestsetzungen zum Bebauungsplan

Bebauungsplan „**Barbaraturm**“  
Ortsgemeinde Malberg, Landkreis Altenkirchen

---

### Gliederung

<b>1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB sowie BauNVO) .....</b>	<b>3</b>
1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO) .....	3
1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO) .....	3
1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) .....	3
1.2.2 Höhe baulicher Anlagen .....	3
1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO).....	3
1.4 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB) .....	3
1.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) .....	4
1.5.1 Allgemein .....	4
1.5.2 Festsetzungen auf dem Baugrundstück 295/2 .....	4
1.6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a BauGB).....	4
1.7 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b BauGB).....	4
<b>2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO).....</b>	<b>4</b>
2.1 Einfriedungen .....	4
2.2 Abgrabungen und Anschüttungen.....	4
<b>3. Hinweise .....</b>	<b>5</b>
3.1 Boden und Baugrund.....	5
3.2 Abtrag, sachgemäße Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens auf unversiegelten Flächen (§ 202 BauGB, DIN 18915, 18918, 19731).....	5
3.3 Erdarbeiten .....	5
3.4 Hydrogeologie .....	5
3.5 Ingenieurgeologie .....	5
3.6 Brandschutz.....	6
3.7 Denkmalschutz .....	6
<b>4. Verfahrensvermerke .....</b>	<b>7</b>
4.1 Ausfertigung .....	7
4.2 Bekanntmachung/Inkrafttreten .....	7

**Textfestsetzungen zum Bebauungsplan**

Bebauungsplan „Barbaraturm“  
Ortsgemeinde Malberg, Landkreis Altenkirchen

---

**1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB sowie BauNVO)****1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)**

Das Gebiet des Planbereiches wird als SO – Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tourismus – gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind

1. ein als Aussichtsturm umgebauter ehemaliger Förderturm eines Bergwerks,
2. eine Schank- und Speisewirtschaft mit Betreiberwohnung,
3. Info-Points, in denen über den Bergbau und dessen Entwicklung im Westerwald informiert wird.

Ausnahmsweise kann der Verkauf von Souvenirs aus dem Themenbereich Bergbau zugelassen werden.

**1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)****1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)**

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche nicht durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen überschritten werden darf. Wasserdurchlässig befestigte Oberflächen werden jedoch bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mitgerechnet.

**1.2.2 Höhe baulicher Anlagen**

Die Gebäudehöhe darf mit Ausnahme des Aussichtsturms die NHN-Höhe 445 m nicht überschreiten.

**1.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch in die Plankarte eingetragene Baugrenzen festgesetzt.

**1.4 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

Das auf den jeweiligen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit als Brauchwasser zu nutzen. Nicht als solches nutzbares Niederschlagswasser ist an Ort und Stelle zu versickern. Weiterführende Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Eine Abstimmung und ggf. Genehmigung der Versickerungsanlagen mit den zuständigen Behörden ist erforderlich.

**Textfestsetzungen zum Bebauungsplan**

Bebauungsplan „**Barbaratum**“  
Ortsgemeinde Malberg, Landkreis Altenkirchen

---

**1.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)****1.5.1 Allgemein**

Während der Brut- und Aufzuchtzeiten (15. April bis 15. Juli) darf nur dann mit Bauarbeiten begonnen werden, wenn eine vorherige Kontrollbegehung des jeweiligen Baufelds erfolgt ist mit dem Ergebnis, dass keine Nisttätigkeit erkennbar ist.

**1.5.2 Festsetzungen auf dem Baugrundstück 295/2**

Pro angefangene 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger landschaftstypischer Obstbaum (Apfel, Kirsche, Zwetschge ...) oder ein hochstämmiger Laubbaum II. Ordnung (Feldahorn, Hainbuche, Wildkirsche ...) zu pflanzen. Sie sind dauerhaft zu erhalten und hierzu fachgerecht zu pflegen. Abgängige Bäume oder stark geschädigte Bäume sind entsprechend zu ersetzen.

**1.6 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a BauGB)**

Auf der in der Plankarte mit dem entsprechenden Planzeichen umschlossenen Fläche an der östlichen Grenze des Flurstücks 295/2 sind 2 hochstämmige Laubbäume II. Ordnung durch die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain anzupflanzen. Der genaue Standort der Bäume ist mit dem Grundstückseigentümer abzustimmen.

**1.7 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b BauGB)**

Auf der in der Plankarte mit dem entsprechenden Planzeichen umschlossenen Fläche an der nördlichen Grenze des Flurstücks 295/2 sind 5 hochstämmige Laubbäume II. Ordnung dauerhaft zu erhalten. Sollten die Bäume an ihren derzeitigen Standorten zu Einschränkungen für das Bauvorhaben auf dem Grundstück führen, so sind sie auf Kosten des Vorhabenträgers entweder zu verpflanzen oder eine gleichwertige Neuanpflanzung vorzunehmen.

**2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)****2.1 Einfriedungen**

Einfriedungen in Form von Hecken, Zäunen oder Mauern oberhalb einer Höhe von 1,00 m, gemessen von der Oberfläche des angrenzenden Geländes, sind unzulässig.

Am Rand der Terrasse ist unbeschadet dessen ein Windschutz bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig.

**2.2 Abgrabungen und Anschüttungen**

Veränderungen des durch Isohypsen in der Plankarte dargestellten Geländes sind nur bis zu einer maximalen Differenz von ±1,00 m zulässig.

## Textfestsetzungen zum Bebauungsplan

### Bebauungsplan „Barbaraturm“ Ortsgemeinde Malberg, Landkreis Altenkirchen

---

Unbeschadet dessen darf ein Spielhügel als Teil eines Spielplatzes bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m über dem durch Isohypsen in der Plankarte dargestellten Gelände angelegt werden.

## **3. Hinweise**

### **3.1 Boden und Baugrund**

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

### **3.2 Abtrag, sachgemäße Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens auf unversiegelten Flächen (§ 202 BauGB, DIN 18915, 18918, 19731)**

Der Oberboden (Mutterboden) ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwertung zuzuführen. Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915, Blatt 2 abzuschleppen und fachgerecht in Erdmieten zwischenzulagern, um vorhandene Wurzelsprosse und Samen für die Neuanlage zu erhalten. Nach Beendigung des Vorhabens kann der Oberboden wieder zur Andeckung der Gartenflächen verwendet werden. Mögliche Überschussmengen sind einer adäquaten Folgenutzung zuzuführen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

### **3.3 Erdarbeiten**

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sind die Leitungsausgänge der Versorgungsträger einzuholen und zu beachten.

### **3.4 Hydrogeologie**

Sind Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme geplant, werden folgende Hinweise gegeben:

Tiefere Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden erfassen Gesteine des Unterdevon.

Unter der Voraussetzung, dass die Wärmeträgerflüssigkeit nicht wassergefährdend ist oder der Wassergefährdungsklasse 1 entspricht und die Bohrung im Bereich der Deckschichten gegenüber dem Zutritt von Sickerwasser abgedichtet wird, bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände zur Gewinnung von Erdwärme.

Weitere Auflagen bleiben der Einzelfallprüfung vorbehalten.

### **3.5 Ingenieurgeologie**

Die Anforderungen der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.

## Textfestsetzungen zum Bebauungsplan

Bebauungsplan „**Barbaraturm**“  
Ortsgemeinde Malberg, Landkreis Altenkirchen

---

### **3.6 Brandschutz**

Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (VV des Ministeriums der Finanzen, „Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen“) anzuwenden. Die in der VV enthaltenen Anlagen 7.4/1 und 7.4/2 sind zu beachten.

### **3.7 Denkmalschutz**

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über [landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) oder telefonisch unter 0261 / 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§ 33 Abs. 2 DSchG RLP).

**Textfestsetzungen zum Bebauungsplan**

Bebauungsplan „**Barbaratum**“  
Ortsgemeinde Malberg, Landkreis Altenkirchen

---

**4. Verfahrensvermerke****4.1 Ausfertigung**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Text, Zeichnung, Farbe und Schrift einschl. Begründung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Ortsgemeinderates Malberg vom \_\_\_\_\_ übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften, insbesondere die des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, beachtet wurden.

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung angeordnet.

Malberg, den \_\_\_\_\_

Ortsgemeinde Malberg

\_\_\_\_\_  
Ortsbürgermeister

**4.2 Bekanntmachung/Inkrafttreten**

Der Satzungsbeschluss des Ortsgemeinderates Malberg über den Bebauungsplan „Barbaratum“ der Ortsgemeinde Malberg wurde gem. § 10 BauGB am \_\_\_\_\_ im Mitteilungsblatt Nr. \_\_\_\_\_ mit dem Hinweis darauf öffentlich bekannt gemacht, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten und rechtsverbindlich.

Malberg, den \_\_\_\_\_

Ortsgemeinde Malberg

\_\_\_\_\_  
Ortsbürgermeister